

Das Recht der Sozialen Pflegeversicherung in Deutschland

Überblick

Abgrenzung zu anderen Rechtsvorschriften

- Entschädigungsleistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz (§ 35 BVG)
- Leistungen bei Pflegebedürftigkeit nach den Vorschriften der gesetzlichen Unfallversicherung (§ 44 SGB VII)
- Hilfe zur Pflege nach § 26 c BVG
- Hilfe zur Pflege der Sozialhilfe nach § 61 ff SGB XII

Antragsprinzip

- Leistungen der Pflegeversicherung werden nur auf Antrag gewährt (§ 33 SGB XI)
- Eine rückwirkende Antragsstellung ist nicht möglich
- Sind Leistungen nur befristet bewilligt worden
- muss nach Fristablauf ein neuer Antrag gestellt werden
- Antragsberechtigung (§ 13 SGB X)
- Beachte: Prävention und Rehabilitation gehen den Pflegeleistungen vor !!!

Die Pflegestufen

- Die Pflegekasse lässt vom medizinischen Dienst ein Pflegegutachten anfertigen
- Personen, die wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit Pflegebedürftig sind nach § 14 SGB XI
- Eine bestimmte Pflegestufe liegt erst dann vor, wenn für die gesamte Hilfe (Grundpflege und hauswirtschaftliche Versorgung) ein bestimmter Mindestzeitaufwand erforderlich ist.

Was Pflege leistet

- Die Hilfe besteht in der Unterstützung, Anleitung und Beaufsichtigung, sowie in der teilweisen oder vollständigen Übernahme der Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens
- im Bereich Körperpflege
- im Bereich Ernährung
- Im Bereich Mobilität
- im Bereich hauswirtschaftliche Versorgung

Einteilung

- Pflegestufe I : erhebliche Pflegebedürftigkeit, d.h. der durchschnittliche Hilfebedarf liegt bei mindestens 90 Minuten am Tag, hiervon Grundpflege von mehr als 45 Minuten
- Pflegestufe II: schwere Pflegebedürftigkeit, d.h. der durchschnittliche Hilfebedarf beträgt mindestens 180 Minuten, hiervon Grundpflege von 120 Minuten
- Pflegestufe III: schwerste Pflegebedürftigkeit, d.h. der Pflegebedarf beträgt mindestens 300 Minuten, hiervon 240 Minuten Grundpflege (auch nachts)

Höhe des Pflegegeldes

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
erheblich pflegebedürftig	schwerpflegebedürftig	schwerstpflegebedürftig
205 Euro Pflegegeld oder Pflegesachleistungen bis zu 384 Euro monatlich	410 Euro Pflegegeld oder Pflegesachleistungen bis zu 921 Euro monatlich	665 Euro Pflegegeld oder Pflegesachleistungen bis zu 1432 Euro monatlich

Leitungen von ambulant bis stationär

- Häusliche Pflege (vorrangig gegenüber stationärer Pflege)
- Pflegevertretung bei Verhinderung der Pflegeperson besteht ein Anspruch auf Pflegevertretung bis zu 4 Wochen im Gesamtwert von 1432 Euro
- Tages –und Nachtpflege (teilstationär)
- Kurzzeitpflege

Soziale Sicherung der Pflegeperson

- Wer einen anderen Menschen wenigstens 14 Stunden wöchentlich pflegt und nicht oder nur bis zu 30 Stunden in der Woche erwerbstätig ist, wird in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert
- Die Pflegeperson kommt darüber hinaus während der Pflegetätigkeit in den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung